



Aktuelle Steuer-Information 11/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Unterhaltszahlungen an Kinder

Verlustabzug mindert nicht die eigenen Einkünfte und Bezüge

Zahlen Sie Unterhaltsleistungen an Ihr Kind, können Sie diese bei Ihrer Einkommensteuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 7.680 € steuermindernd als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigen. **Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes, die den Betrag von 624 € übersteigen, mindern allerdings diesen Höchstbetrag.** Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Verluste, die Ihr Kind im Vorjahr aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt hat, nicht die Einkünfte und Bezüge mindern, die es in dem Jahr erzielt, in dem Sie es mit Unterhaltsleistungen unterstützen. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass ihm die Einkünfte und Bezüge - trotz der Verluste im Vorjahr - zum Unterhalt zur Verfügung gestanden haben.

Außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltsleistungen an kranken Bruder

Unterstützen Sie eine Person, der gegenüber Sie gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind, können Sie die Unterhaltsleistungen in Ihrer Einkommensteuererklärung bis zu 7.680 € grundsätzlich steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person allerdings den Betrag von 624 €, wird der Höchstbetrag um den übersteigenden Anteil gekürzt. Bitte beachten Sie, dass **Geschwister als Angehörige in der Seitenlinie nicht zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören**. Zu den Angehörigen in Seitenlinie zählen Onkel, Tante, Neffen, Nichten, Schwester und Bruder. Daher hat der Bundesfinanzhof in einem Streitfall den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen abgelehnt, in dem ein Steuerzahler Rechnungen beglichen hatte, die an seinen Bruder gerichtet waren.

2. ... für Unternehmer

Betriebsaufgabe

Aufgabekosten werden auch nachträglich berücksichtigt

Geben Sie Ihr Unternehmen auf, müssen Sie - wie bei einer Betriebsveräußerung - die **stillen Reserven** versteuern. In diesem Fall wird der sogenannte Aufgabegewinn ermittelt, der tarifmäßig der Einkommensteuer unterliegt. Der Aufgabegewinn ergibt sich aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter Ihres Betriebsvermögens abzüglich der Buchwerte und abzüglich der Kosten, die durch die Aufgabe des Betriebs verursacht werden.

Stellt sich erst **zu einem späteren Zeitpunkt** heraus, dass weitere Kosten anfallen - beispielsweise aus der Inanspruchnahme einer Bürgschaft, die mit der Betriebsaufgabe in Zusammenhang steht -, können auch diese Kosten laut Bundesfinanzhof noch steuermindernd berücksichtigt werden. Die Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr, in dem der Betriebsaufgabegewinn erfasst wurde, kann von den Finanzämtern entsprechend geändert werden. Es handelt sich bei den nachträglich entstandenen Aufwendungen nämlich um ein sogenanntes **rückwirkendes Ereignis**. Wann Sie diese Kosten bezahlt haben, ist also ohne Bedeutung.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Arbeitszeitkonto

Keine Arbeitszeitkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Finanzverwaltung hat entschieden, dass der Aufbau eines Arbeitszeitkontos mit den besonderen Verhältnissen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist. Das heißt, die **Einstellung eines Wertguthabens** auf einem Arbeitszeitkonto führt beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem **lohnsteuerlichen Zufluss**.

Zudem erkennt sie Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten nur dann an, wenn das Anlageinstitut die **Werterhaltung** des in ein Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitslohns **garantiert** (sogenannte Werterhaltungsgarantie). Wertschwankungen und etwaige Kostenbelastungen (z.B. Depotgebühren) in der Aufbauphase sind steuerlich allerdings irrelevant, wenn die Wert-erhaltungsgarantie zu Beginn der Auszahlungsphase gegeben ist.

Hinweis: Im Herbst dieses Jahres wird die Finanzverwaltung voraussichtlich ein grundlegendes Schreiben zu den Fragen rund um das Arbeitszeitkonto herausgeben.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezüge

Verbilligte Job-Tickets für Arbeitnehmer

Aufgrund missverständlicher Äußerungen in den Medien und auch im Internet hat die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass bei einem Job-Ticket nur dann ein Sachbezug vorliegt, wenn der Arbeitgeber das Job-Ticket vom Verkehrsunternehmen erwirbt und **verbilligt** an seinen Arbeitnehmer abgibt. Diese Verbilligung bleibt steuerfrei, wenn sie - gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Sachbezüge - **monatlich 44 €** nicht überschreitet.

Beispiel 1: Der Arbeitgeber schließt für 20 seiner Arbeitnehmer über einen Vertriebspartner des Verkehrsunternehmens ein Großkundenabonnement ab. Nach den Tarifbestimmungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Beteiligung am tariflichen Fahrgeld von monatlich 10,23 € je Arbeitnehmer zu leisten. Der verbleibende Betrag wird vom Nettoarbeitslohn der Arbeitnehmer einbehalten, der Gesamtbetrag an den Vertriebspartner abgeführt.

Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer keine weiteren Sachbezüge erhalten, die insgesamt die 44-€-Freigrenze überschreiten, bleibt der geldwerte Vorteil von 10,23 € aus der verbilligten Abgabe des Job-Tickets steuerfrei.

Beispiel 2: Der Arbeitgeber erwirbt für einen Arbeitnehmer eine Monatskarte und behält einen gegenüber dem Kaufpreis verminderten Betrag vom Nettoarbeitslohn ein. Auch in diesem Fall bleibt der geldwerte Vorteil aus der verbilligten Überlassung der Monatskarte steuerfrei, wenn er - gegebenenfalls zusammen mit anderen begünstigten Sachbezügen - nicht mehr als 44 € beträgt. Dagegen handelt es sich um keinen Sachbezug, sondern um Bararbeitslohn, wenn der Arbeitgeber einen Fahrgeldzuschuss unmittelbar an den Arbeitnehmer leistet.

Beispiel 3: Ein Arbeitnehmer hat mit einem Verkehrsunternehmen ein Monatskarten-Abonnement abgeschlossen. Der Arbeitgeber zahlt ihm hierfür einen monatlichen Zuschuss. Bei diesem Zuschuss handelt es sich um Bararbeitslohn, auf den die 44-€-Freigrenze nicht anwendbar ist. Er ist deshalb voll steuerpflichtig.

Lohnsteuerhaftung

Sind Beschäftigte Arbeitnehmer oder Selbständige?

Eine Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben von vornherein ausgeschlossen, wenn ein entschuldbarer Rechtsirrtum des Arbeitgebers vorliegt, dessen Ursache von der Finanzverwaltung zu verantworten ist. Dies kann z.B. bei einer unklaren oder falschen Auskunft des Finanzamts der Fall sein.

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum des Arbeitgebers liegt aber nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht vor, wenn der Arbeitgeber von der Möglichkeit einer Anrufungsauskunft keinen Gebrauch gemacht hat. Besonders in schwierigen Fällen, wenn Ihnen als Arbeitgeber bei einer sorgfältigen Vorgehensweise **Zweifel über die Rechtslage** kommen, müssen Sie eine solche

Anrufungsauskunft einholen. Bei einem personalintensiven Unternehmen mit einer Vielzahl von Beschäftigten ist daher die Frage der **Qualifizierung der Beschäftigten als Arbeitnehmer oder Selbständige** (freie Mitarbeiter) durch eine Anrufungsauskunft zu klären. Anderenfalls kann der Arbeitgeber bei einer falschen Entscheidung seinerseits in Haftung genommen werden.

Leiharbeitnehmer

Regelmäßige Arbeitsstätte eines Leiharbeitnehmers

Seit dem 01.01.2008 kann es sich auch bei einer außerbetrieblichen Einrichtung um eine regelmäßige Arbeitsstätte des (Leih-)Arbeitnehmers handeln. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Entleihers oder eines Kunden auf Dauer angelegt ist:

a) Bei zeitlich unbefristeten Tätigkeiten

Eine dauerhafte Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn sie nicht nur vorübergehend, sondern zeitlich unbefristet ist. Anders ausgedrückt: Ist die Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers auf unbestimmte Dauer („bis auf weiteres“, also zeitlich unbefristet) angelegt, hat der Leiharbeitnehmer **im Betrieb des Entleihers eine regelmäßige Arbeitsstätte**.

Beispiel 1: Ein Arbeitnehmer wird von einer Zeitarbeitsfirma einem Kunden als kaufmännischer Mitarbeiter überlassen. Der Überlassungsvertrag enthält keine zeitliche Befristung („bis auf weiteres“). In diesem Fall liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit beim Kunden eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Werbungskostenabzug wegen einer Auswärtstätigkeit ist nicht zulässig.

b) Bei befristeten oder projektbezogenen Tätigkeiten

Ist die Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher hingegen - unabhängig von der tatsächlichen Dauer - befristet oder „projektbezogen“, liegt eine zu Reisekosten führende Auswärtstätigkeit vor. Nur in diesem Fall können Fahrtkosten **in tatsächlicher Höhe für den gesamten Zeitraum** als Werbungskosten anerkannt oder steuerfrei ersetzt werden. Bei den Mehraufwendungen für Verpflegung ist allerdings die Dreimonatsfrist zu beachten.

Beispiel 2: Eine Zeitarbeitsfirma überlässt einem Bauunternehmen (= Entleiher) Arbeitnehmer (= Bauarbeiter), die von diesem auf unterschiedlichen Baustellen eingesetzt werden und den Betrieb des Entleihers in größeren zeitlichen Abständen unregelmäßig aufsuchen. Die Bauarbeiter haben im Betrieb des Entleihers keine regelmäßige Arbeitsstätte, da die Tätigkeit dort nicht auf Dauer angelegt ist. Bei der Tätigkeit der Bauarbeiter auf den unterschiedlichen Baustellen handelt es sich folglich um eine Auswärtstätigkeit. Diese Lösung ist auch deshalb sachgerecht, weil die Leiharbeitnehmer somit genauso behandelt werden wie das Stammpersonal des Bauunternehmens mit vergleichbarer Tätigkeit.

Beispiel 3: Ein bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigter Hochbauingenieur wird in regelmäßigem Wechsel verschiedenen Entleihfirmen überlassen und auf deren Baustellen eingesetzt. Den Betrieb seines Arbeitgebers sucht er nur hin und wieder auf, ohne dort eine regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen. Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren an eine Baufirma überlassen und von dieser während des gesamten Zeitraums auf ein und derselben Großbaustelle eingesetzt.

Die Großbaustelle wird nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte, weil die dortige Tätigkeit vorübergehend, d.h. auf eine von vornherein bestimmte Dauer, angelegt ist. Diese kann im Übrigen auch projektbezogen sein (z.B. Überlassung des Leiharbeitnehmers bis zur Vollendung des konkreten Bauvorhabens).

Eine (außerbetriebliche) regelmäßige Arbeitsstätte (beim Entleiher) liegt auch vor, wenn ein Leiharbeitnehmer beim Verleiher

- mit dem Ziel der späteren Festeinstellung beim Entleiher oder
- für die Dauer eines bestimmten Projekts mit der anschließenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingestellt wird.

Es liegt in beiden Fällen keine Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten vor, weil der Arbeitnehmer nicht damit rechnen muss, im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses an anderen Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Vielmehr ist er dauerhaft an einer (außerbetrieblichen) regelmäßigen Arbeitsstätte tätig.

Beispiel 4: Eine Zeitarbeitsfirma stellt einen Ingenieur für die Überlassung an eine Baufirma ein. Das Arbeitsverhältnis endet vertragsgemäß nach Abschluss des Bauvorhabens. Ab dem ersten Tag der Tätigkeit auf der Baustelle liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist auf Dauer angelegt. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Arbeitsvertrags muss der Arbeitnehmer auch nicht damit rechnen, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an anderen Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Schließlich ist von einer von vornherein dauerhaften Tätigkeit an einer (außerbetrieblichen) regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn ein jetzt entliehener Arbeitnehmer zuvor mit gleicher Tätigkeit beim Entleiher beschäftigt war.

Beispiel 5: Ein Unternehmen lagert einen Teil der in der Montage beschäftigten Arbeitnehmer an eine Leiharbeitsfirma aus, die ihrerseits wieder diese Arbeitnehmer an das Unternehmen entleiht. Dort üben sie die gleiche Tätigkeit aus wie zuvor. Es liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Werbungskostenabzug ist somit nicht möglich.

5. ... für Hausbesitzer

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten für eine Photovoltaikanlage geltend machen können, wenn Sie eine solche Anlage als sonst nicht unternehmerisch tätige Person auf dem Dach Ihres selbstgenutzten Einfamilienhauses betreiben und den erzeugten Strom (teilweise) **gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz einspeisen**.

Der BFH hat entschieden, dass Sie die Anlage hierzu Ihrem „unternehmerischen Bereich“ zurechnen müssen. Dies können Sie dokumentieren, indem Sie zeitnah eine **Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen**, in der Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten gel-

tend machen. Sie sollten dabei allerdings bedenken, dass Sie dann aus den Einspeisevergütungen auch Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Im Regelfall dürfte sich die Gel-

tendmachung der Vorsteuer aber dennoch lohnen, weil diese deutlich höher ist als die anfallende Umsatzsteuer aus den Einspeisevergütungen. Beantragen Sie den Vorsteuerabzug nicht, dürfte im Regelfall auch keine Umsatzsteuer anfallen, da die Umsätze aus der Einspeisevergütung im Bereich der Kleinunternehmerregelung liegen dürften (grundsätzlich bis zu 17.500 € Umsatz einschließlich Umsatzsteuer).

Einkünfteerzielungsabsicht

Verluste bei befristeten Mietverträgen abziehbar

Erzielen Sie aus der Vermietung einer Immobilie Verluste, können diese ohne ausdrückliche Überprüfung Ihrer Einkünfteerzielungsabsicht nur dann einkommensteuerermindernd berücksichtigt werden, wenn es sich um eine **auf Dauer angelegte Vermietung** handelt.

Aus einem auf eine **bestimmte Zeit eingegangenen Mietvertrag** allein folgt laut Bundesfinanzhof noch keine steuerrechtlich bedeutsame Befristung Ihrer Vermietungstätigkeit. So kann eine Vermietungstätigkeit auch dann auf Dauer angelegt sein, wenn der ursprüngliche Vertrag schlüssig verlängert werden soll. Das Finanzamt darf solche Verluste nur dann ablehnen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die zusammen mit dem Vertragsabschluss auf eine bestimmte Zeit den Schluss rechtfertigen, Sie hätten Ihre **Tätigkeit als Vermieter nicht auf Dauer ausgerichtet**. Dass Sie eine vage Absicht haben, die Immobilie selbst zu nutzen, ist steuerlich ebenso unbeachtlich wie eine stets bestehende bedingte Absicht, die Immobilie zu veräußern. Die Vermietungsverluste konnten daher im Streitfall mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team